

# SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der GGS Aldenhoven e.V.

(Reinschrift + vom FA Jülich geforderten Satzungsänderungen)

## PRÄAMBEL

In der Vision der Gründer dieses Vereins ist die Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven ein ergänzender Lebensraum von Kindern und Familien, in dem durch gesellschaftliche Mitverantwortung, Hilfsbereitschaft und soziales Engagement Barrieren abgebaut werden und Chancengleichheit gefördert wird, mit dem Ziel im Rahmen von Bildung, Betreuung und Begleitung Freiräume zu schaffen, in denen Kinder ihre individuellen Potentiale, Talente und Fähigkeiten unter den besten Bedingungen entfalten.

Durch die Förderung von Bildung und Erziehung und gemeinwohlorientiertem Handeln als Ausdruck bürgerschaftlicher Mitverantwortung wird diese Vision verwirklicht. Dazu setzt und verbreitet der Verein ethische Grundsätze, vertritt die Interessen der Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung und vernetzt sie. Er setzt sich dafür ein, dass die Schule durch eine wirksame Spendenwerbung (Fundraising) und ein erfolgreiches Sozialmarketing (Öffentlichkeitsarbeit) ihre Aufgaben und Anliegen in Gegenwart und Zukunft wirksam wahrnehmen und verwirklichen kann und fördert ein soziales Klima, das die Kultur des Miteinanders, Teilens und Gebens als ein wichtiges Gut begreift.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „*Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven e.V.*“.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Aldenhoven, Schwanenstrasse 8.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es die in der Präambel formulierte Vision durch die Förderung von Bildung und Erziehung an der Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven zu verwirklichen.  
Den Satzungszweck verwirklicht der Verein beispielsweise durch:
  - a) wirksame Spendenwerbung (Fundraising) und aktives Sozialmarketing (Öffentlichkeitsarbeit)
  - b) die Vertretung der Interessen der Schule gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung
  - c) die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten (z.B. die Mitgestaltung, Unterstützung und Durchführung von Schulveranstaltungen),
  - d) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - e) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
  - f) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - g) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, welche die Vision und die Ziele des Vereins unterstützt. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt ist.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge bestehen bleibt.
    - wenn ein Mitglied trotz Abmahnung dem Vereinszweck in den Verein schädigender Weise zuwiderhandelt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 5.2 Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden (Fundraising) und Zuwendungen.
- 5.3 Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- 5.4 Zum Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 5.5 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
  - c) der Gesamtvorstand
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- 6.3 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Leitung der Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven und bis zu 3 Beisitzern.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- j) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit – grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (ausgenommen die Schulferien) – bestimmt der Vorstand.
- 8.2 Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Form gilt auch die Zusendung per Email.
- 8.3 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 8.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 8.5 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 9.3 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (Ausnahmen bilden die Bestimmungen des § 15 der Satzung).
- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.6 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.7 Bei Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 9.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins).

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
- b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes durch einen entsprechenden Beschluss erteilt ist.
- 11.3 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenwart trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.
- 11.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

- 13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- a) Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
  - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind.
  - c) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
  - d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 13.2 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

### **§ 14 Aufwandsentschädigung/ Aufwendungsersatz**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 14.2 Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 14.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- 15.1 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 15.2 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 15.3 Davon ausgenommen sind die Veränderung der Präambel und des Vereinszwecks (§ 2), sowie die Bestimmungen zu ihrer Veränderung. Diese erfordern die Zustimmung aller Mitglieder (entsprechend § 33 BGB).
- 15.4 Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Falle als einziger Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse beinhalten.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 16.3 Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aldenhoven, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- 16.5 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 20. Oktober 2011 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder